

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 24. März 2009 Geschäftszeichen: II 5-1.23.14-130/08

Zulassungsnummer:
Z-23.14-1737

Geltungsdauer bis:
15. März 2014

Antragsteller:

Steinbacher Dämmstoff GmbH
Salzburger Straße 35, 6383 Erpfendorf/Tirol, ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Dämmstoff für Rohrleitungen aus PE-Weichschaum:
steinoflex-PE-quadro**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Rohrschläuchen mit der Bezeichnung "steinoflex-PE-quadro" aus flexiblem geschlossenzelligem Polyethylen-Weichschaumstoff mit Brandschutzausrüstung (Treibmittel: Isobutan).

Der Rohrschlauch "steinoflex-PE-quadro" wird auf das zu dämmende Rohr aufgeschoben.

Bei dem Rohrschlauch "steinoflex-PE-quadro" ist die Dämmschicht konzentrisch aber nicht kreissymmetrisch ausgebildet. Der Rohrschlauch weist einen quadratischen Querschnitt auf. Auf dem "Steinoflex PE quadro" Rohrschlauch ist eine rote Polyethylen-Folie aufgebracht.

1.2 Anwendungsbereich

Die Rohrschläuche dürfen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in Gebäuden entsprechend Energieeinsparverordnung- EnEV¹ für metallische Rohre sowie für mindestens normalentflammbare Kunststoffrohre und Mehrschichtverbundrohre gemäß Abschnitt 3.3 verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Die quadratischen Rohrschläuche müssen an allen Stellen von gleichmäßigem Gefüge sein.

2.1.2 Maße

Bei den quadratischen Rohrschläuchen sind für die Dämmstoffdicken (Nenndicken) die Maße gemäß den Anlagen 1 bis 3 einzuhalten. Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von diesen Maßen sind bei Dämmstoffdicken (Nenn-dicken) ≤ 14 mm: ± 15 % und bei Dämmstoffdicken (Nenn-dicken) > 14 mm: ± 2 mm.

2.1.3 Rohdichte, Flächengewicht und längenbezogenes Gewicht

Die Rohdichte des Polyethylen-Weichschaumstoffs der quadratischen Rohrschläuche muss bei Prüfung nach DIN EN 1602², unter Verwendung der Maße nach Abschnitt 2.1.2, den Angaben nach Abschnitt 2.1.8 entsprechen. Die Polyethylen-Folie der Rohrschläuche "Steinoflex PE quadro" hat ein Flächengewicht von etwa 110 ± 10 g/m².

2.1.4 Zellgas

Für den Nachweis des Treibmittels (Isobutan) ist eine qualitative Zellgasanalyse³ nach mindestens 42 Tagen Lagerung im Prüfinstitut durchzuführen. Sofern die Zellgaszusammensetzung ergibt, dass der Gasaustausch nach 42 Tagen noch nicht abgeschlossen ist, müssen die Probekörper für die Messung der Wärmeleitfähigkeit bei (60 ± 2) °C bis zum Zellgaszustand "Luft" (≤ 2 Vol.-% Isobutan) getempert werden, was durch Zellgas-messung nach 4 bis 6 Wochen Lagerung zu überprüfen ist.



¹ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energie-einsparverordnung- EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563)

² DIN EN 1602:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte

³ Bestimmung der Zusammensetzung des Zellgases durch Gaschromatographie an den Rohrschläuchen, die für die Wärmeleitfähigkeitsmessung verwendet werden. Hierzu sind aus jedem Rohrschlauch (Probenmitte) 3 Gasproben mittels Injektionsspritze zu entnehmen.

(Lohmeyer, S. und Müller, G.: Bestimmung der Porengasmenge und -zusammensetzung in Polyurethanschäumen. Kältetechnik-Klimatisierung (1970), H. 9, S. 291-294).

2.1.5 Wärmeleitfähigkeit

Die Messung der Wärmeleitfähigkeit bei den nachfolgend beschriebenen Prüfungen an den quadratischen Rohrschläuchen muss beim Zellgaszustand "Luft" erfolgen.

Die Wärmeleitfähigkeit der quadratischen Rohrschläuche "steinoflex-PE-quadro" ist nach DIN 52613⁴ zu bestimmen. Der Messwert der Wärmeleitfähigkeit darf bei 40 °C Mitteltemperatur den Wert $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,040 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ nicht überschreiten.

2.1.6 Brandverhalten

Die asymmetrischen Rohrschläuche müssen bei Verwendung auf metallischen Rohren, auf Kunststoffrohren und auf Mehrschichtverbundrohren die Anforderungen an normal-entflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1⁵ erfüllen. Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-1⁵ durchzuführen.

Die zu dämmenden Kunststoffrohre und Mehrschichtverbundrohre müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder Klasse E nach DIN EN 13501-1⁶) erfüllen.

2.1.7 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Rohrschläuche muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.8 Zusammenstellung der Produkte und Produkteigenschaften

| | Abschnitt | | | | |
|----------------------------------------|------------|-----------------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------------|
| | 2.1.2 | 2.1.2 | 2.1.3 | 2.1.5 | 2.1.6 |
| | Gesamthöhe | Innen- durchmesser/ Wanddicke | Rohdichte | Wärmeleit- fähigkeit | Brand- verhalten |
| | mm | mm | kg/m ³ | W/(m · K) | |
| steinoflex-PE- quadro (Anlage 1) | 61 - 74 | 12-15/22 18/22 22/22 28/22 | 28 bis 35 ^{*)} | 0,040 | DIN 4102-B2 ^{**)} |
| steinoflex-PE- quadro (Anlage 2) | 39 - 52 | 12-15/11 18/11 22/11 28/11 | 28 bis 35 ^{*)} | 0,040 | DIN 4102-B2 ^{**)} |
| steinoflex-PE- quadro (Anlage 3) | 31 - 50 | 12-15/7 18/7 22/7 28/7 34/7 | 28 bis 35 ^{*)} | 0,040 | DIN 4102-B2 ^{**)} |

*) Rohdichte des Schaumstoffs ohne PE-Folie
**) nur auf Untergründen gemäß Absatz 2.1.6



- 4 DIN 52613-1:1979-09: Wärmeschutztechnische Prüfungen; Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit nach dem Rohrverfahren
- 5 DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- 6 DIN EN 13501-1:2002-06: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Rohrschläuche sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Rohrschläuche oder die Verpackungen der Rohrschläuche müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Rohrschläuchen oder auf deren Verpackungen anzubringen, wobei die angegebenen Differenzierungen zu beachten sind:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-23.14-1737
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁷ und Herstellungsdatum⁷
- Nennstärke
- Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur: $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,040\text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$
- Maximale Temperaturbeanspruchung nach Angabe des Herstellers
- normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) bei Verwendung auf metallischen Rohren oder auf mindestens normalentflammbaren Kunststoff- oder Mehrschichtverbundrohren

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁷

Darf auch verschlüsselt angegeben werden.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

1. Das Brandverhalten des quadratischen Rohrschlauches "steinoflex-PE-quadro" ist mindestens einmal monatlich zu prüfen.
2. Für jede Produktvariante der Rohrschläuche nach Abschnitt 2.1.8 sind mindestens täglich die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an 3 Proben jeder gefertigten Dicke jeder Produktvariante zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung soll mindestens folgende Maßnahmen einschließen:

1. Es ist mindestens einmal jährlich die Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.5 und eine qualitative Zellgasanalyse nach Abschnitt 2.1.4 an mindestens zwei Dämmstoffdicken (Nenndicken) der quadratischen Rohrschläuche zu prüfen bzw. durchzuführen.
2. Hinsichtlich des Brandverhaltens des quadratischen Rohrschlauches "steinoflex-PE-quadro" ist für die Überwachung der Baustoffklasse DIN 4102-B2 die DIN 4102-1⁵ maßgebend. Die Brandprüfungen zum Nachweis der Normalentflammbarkeit sind nach DIN 4102-1⁵ ohne und mit eingeschobenen Kunststoffrohren der Baustoffklasse DIN 4102-B2 oder der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁸ durchzuführen.
3. Für jede Produktvariante der quadratischen Rohrschläuche entsprechend Abschnitt 2.1.8, Tabelle 2, sind von den gefertigten Dämmstoffdicken (Nenndicken) die Beschaffenheit, die Maße und die Rohdichte an mindestens drei verschiedenen Dämmstoffdicken (Nenndicken) zu prüfen. Im Laufe der Überwachung sollen alle geregelten Dämmstoffdicken (Nenndicken) und Innendurchmesser der quadratischen Rohrschläuche entsprechend Abschnitt 2.1.8 erfasst werden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur beträgt für die Dämmstoffe nach Energieeinsparverordnung - EnEV¹, Anhang 5, Tabelle 1 bei denen im Abschnitt 2.1.8 Angaben zur Wärmeleitfähigkeit gemacht werden:

$$\lambda_{40\text{ °C}} = 0,040 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$$

3.2 Gleichwertigkeitsnachweis

Nach Energieeinsparverordnung - EnEV¹ ist für exzentrisch bzw. quadratisch ausgebildete Dämmstoffe die Gleichwertigkeit der Wärmeabgabe zu konzentrischen, kreissymmetrischen Dämmstoffen nachzuweisen.

Die quadratischen Dämmstoffe "steinoflex-PE-quadro" gemäß Abschnitt 2.1.8 mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,040 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ sind anstelle der im Folgenden aufgeführten konzentrischen, kreissymmetrischen Dämmstoffe mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ verwendbar. Die Gleichwertigkeit ist für folgende Konstellationen erfüllt ohne dass seitlich eine Wärmedämmung angeordnet wird:

| Quadratischer Dämmstoff (Formate gemäß Abschnitt 2.1.8) | Gleichwertig zu einem konzentrischen kreissymmetrischen Dämmstoff mit der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{40\text{ °C}} = 0,035 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ und einer Dämmstoffdicke von | Anwendungsbereich |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tabelle 1, Zeile 1 (Anlage 1) | 20 mm | Innendurchmesser bis 22 mm 100 % der Anforderungen nach EnEV ¹ Anhang 5, Tabelle 1, Zeile 1: |
| Tabelle 1, Zeile 2 (Anlage 2) | 10 mm | Innendurchmesser bis 22 mm 50 % der Anforderungen nach EnEV ¹ Anhang 5, Tabelle 1, Zeile 1: |
| Tabelle 1, Zeile 3 (Anlage 3) | 6 mm | Für Leitungen von Zentralheizungen im Fußbodenaufbau zwischen beheizten Räumen verschiedener Nutzer nach EnEV ¹ Anhang 5, Tabelle 1, Zeile 7 |

3.4 Brandverhalten

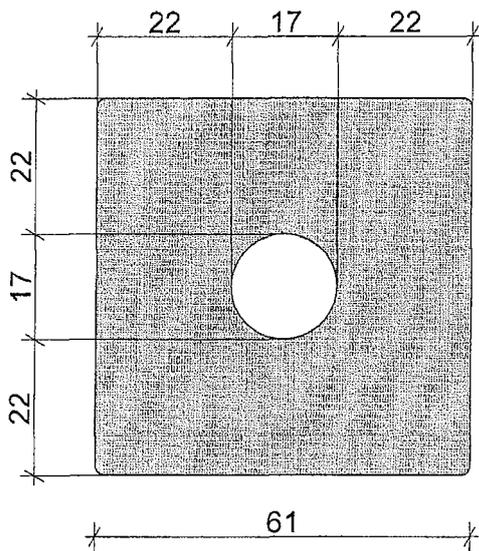
Die quadratischen Rohrschläuche sind bei Verwendung auf metallischen Rohren sowie bei Verwendung auf mindestens normalentflammbaren Kunststoffrohren oder Mehrschichtverbundrohren normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

4 Bestimmungen für die Ausführung

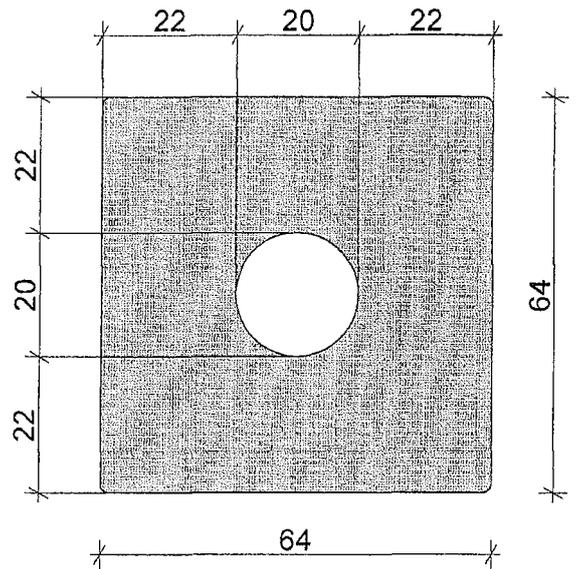
Bei Verwendung der Rohrschläuche unter schwimmenden Estrichen in Deckenkonstruktionen, an die Anforderungen an den Schallschutz nach DIN 4109⁸ gestellt werden, ist für die Ausführung der Deckenkonstruktion Beiblatt 1 zu DIN 4109⁹ zu beachten.

Bender

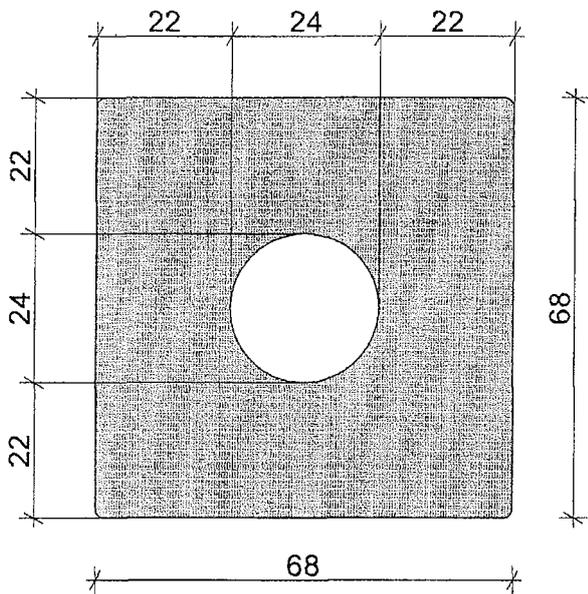




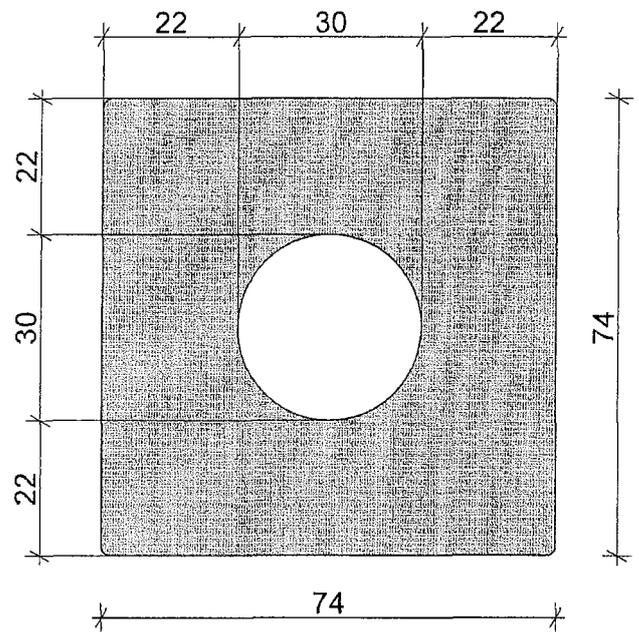
Ø 12-15 / 22



Ø 18 / 22



Ø 22 / 22



Ø 28 / 22 (Fe)



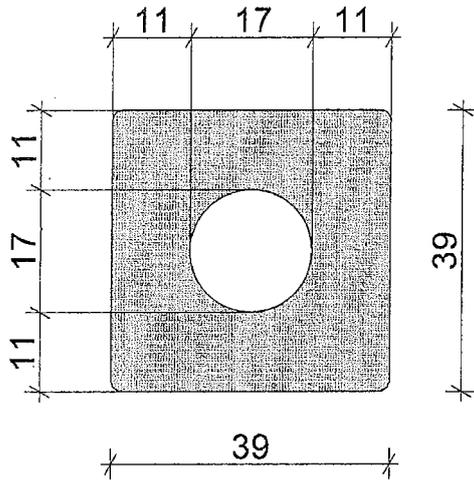
Steinbacher Dämmstoff GmbH

Salzburger Straße 35
6383 Erpfendorf/Tirol
ÖSTERREICH

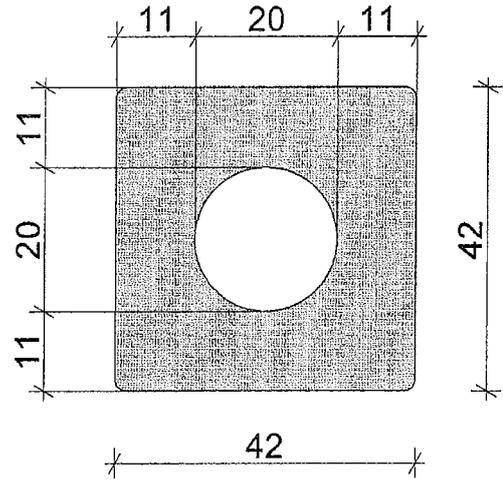
Steinoflex-PE-quadro

Anlage 1

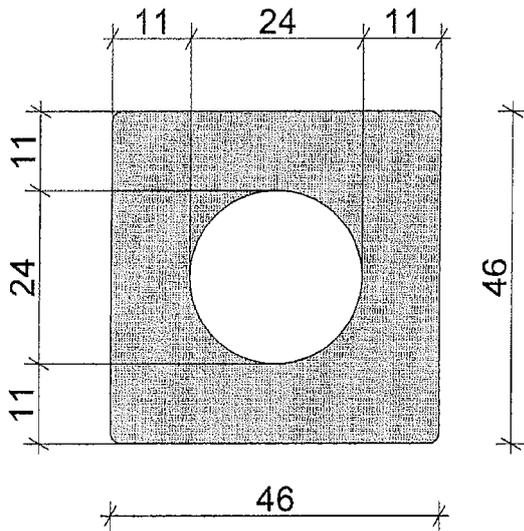
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-23.14-1737
vom 24. März 2009



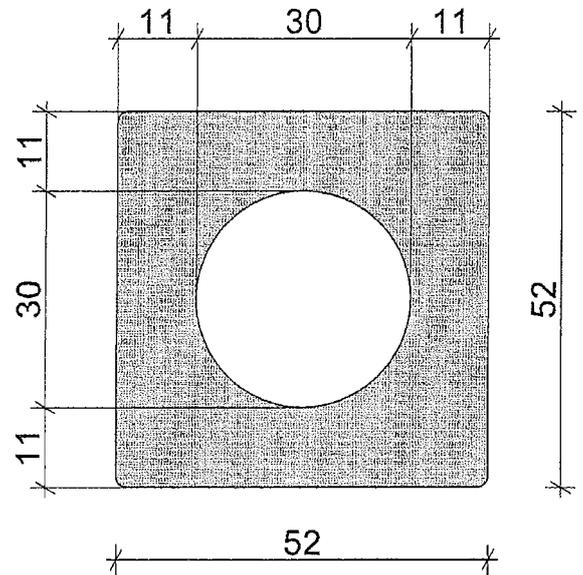
Ø 12-15 / 11



Ø 18 / 11



Ø 22 / 11



Ø 28 / 11 (Fe)



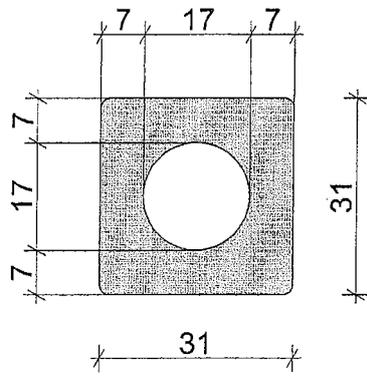
Steinbacher Dämmstoff GmbH

Salzburger Straße 35
6383 Erpfendorf/Tirol
ÖSTERREICH

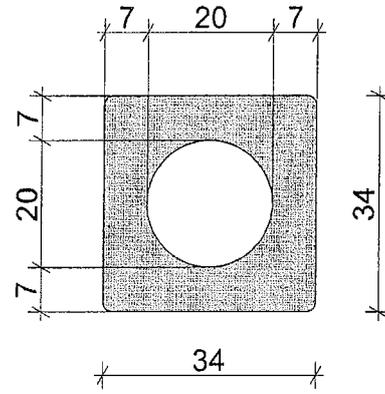
Steinoflex-PE-quadro

Anlage 2

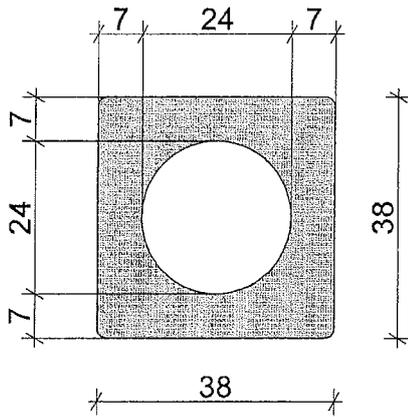
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-23.14-1737
vom 24. März 2009



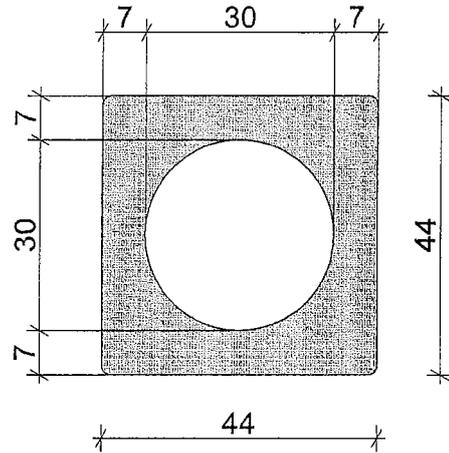
Ø 12-15 / 7



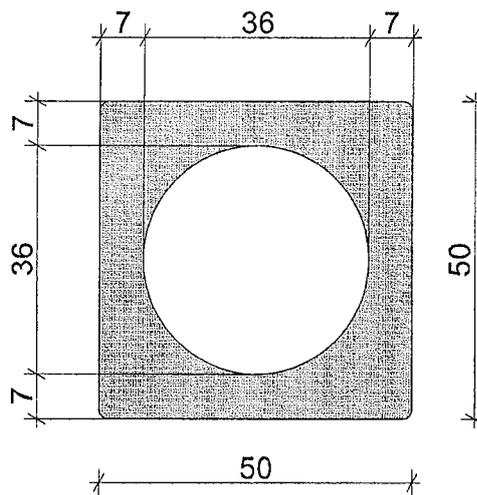
Ø 18 / 7



Ø 22 / 7



Ø 28 / 7



Ø 34 / 7



Steinbacher Dämmstoff GmbH

Salzburger Straße 35
6383 Erpfendorf/Tirol
ÖSTERREICH

Steinoflex-PE-quadro

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-23.14-1737
vom 24. März 2009